

## **Gesamtvertrag**

zwischen der Verwertungsgesellschaft WORT, rechtsfähiger Verein kraft Verleihung,  
München,

– im Folgenden VG WORT genannt

und

der Mediengemeinschaft für blinde, seh- und lesebehinderte Menschen e.V., Marburg,

– im Folgenden „Medibus“ genannt

### **Präambel**

Das Gesetz zur Umsetzung eines verbesserten Zugangs zu urheberrechtlich geschützten Werken für Menschen mit einer Seh- oder Lesebehinderung (BGBl. I S. 2014) ist am 1. Januar 2019 in Kraft getreten. Vor diesem Hintergrund vereinbaren die Parteien was folgt:

### **§ 1**

#### **Vertragsgegenstand**

1. Die Mitglieder von Medibus stellen als befugte Stellen nach § 45c Abs. 3 UrhG in gemeinnütziger Weise barrierefreie Sprachwerke für Menschen mit einer Seh- oder Lesebehinderung zur Verfügung. Sie stellen insbesondere Blindenschriftausgaben (Braille) und Hörbücher (DAISY-Format) in analoger und digitaler Form her.
2. Der Vertrag regelt die angemessene Vergütung für die Vervielfältigung, den Verleih und die Verbreitung von Sprachwerken, um sie ausschließlich für Menschen mit einer Seh- oder Lesebehinderung in ein barrierefreies Format umzuwandeln (§§ 45c Abs.1, Abs. 2, Abs. 4 UrhG).
3. Der Vertrag regelt ferner die angemessene Vergütung für die öffentliche Zugänglichmachung und die sonstige öffentliche Wiedergabe in Form der elektronischen Übermittlung (§§ 45c Abs. 2, Abs. 4 UrhG). Unter die elektronische Übermittlung im Sinne des Vertrages fallen der Versand von Werken zum Download sowie zum Abruf im Wege des Streaming.

4. Der Vertrag regelt auch eine Vergütung für die Nutzung von 32.400 Hörbuchwerken, die vor dem 1. Januar 2004 von Medibus produziert und seit 2016 elektronisch übermittelt werden (im Folgenden: „Hörbuch-Altwerke“).
5. Medibus versichert, dass eine elektronische Übermittlung von Werken, die vor dem 1. Januar 2004 im Braille-Format hergestellt wurden, bisher nicht erfolgt ist („Braille-Altwerke“). Sollen solche Nutzungen zukünftig aufgenommen werden, wird Medibus die VG WORT unaufgefordert informieren, damit auch insoweit eine angemessene Vergütung vereinbart werden kann.
6. Der Vertrag bezieht sich ausschließlich auf die Nutzung von verlegten Sprachwerken, soweit die Rechte von der VG WORT wahrgenommen werden.
7. Sind Änderungen der verlegten Sprachwerke durch die befugten Stellen über das in § 62 Abs. 4 UrhG festgelegte Maß hinaus erforderlich, müssen die erforderlichen Bearbeitungsrechte direkt beim Rechtsinhaber eingeholt werden.
8. Soweit Medibus beabsichtigt, weitere gesetzlich erlaubte Nutzungen im Sinne von § 45c UrhG aufzunehmen, wird Medibus die VG WORT rechtzeitig informieren, um auch insoweit eine angemessene Vergütung zu vereinbaren.

## **§ 2**

### **Meldepflicht**

Medibus hat die VG WORT jeweils spätestens zum 28. Februar des Folgejahres über die Nutzung der Werke zu unterrichten:

1. Bei Werken, die im Vorjahr gemäß § 1 hergestellt worden sind, muss die Meldung insbesondere enthalten:
  - Titel, Autor, Verlag und ISBN oder ISSN des genutzten Werkes
  - Art der Nutzung (Hörbuch, DAISY-Buch, Braille-Vollschrift-, Braille-Kurzschrift-Ausgabe, Lesebehindertenausgabe mit mindestens 17-Punkt-Großdruck und barrierefreies E-Book)
  - Anzahl der hergestellten körperlichen Vervielfältigungsstücke.

## **§ 4**

### **Keine Einräumung von weiteren Nutzungsrechten**

Durch die Zahlung der Vergütung werden keine Nutzungsrechte eingeräumt. Die Werke dürfen ausschließlich zu Gunsten von Menschen mit einer Seh- oder Lesebehinderung genutzt werden. Eine Weitergabe durch die Nutzer ist unzulässig.

## **§ 5**

### **Technische Schutzmaßnahmen**

Die Mitglieder von Medibus stellen durch geeignete technische Schutzmaßnahmen oder durch sonstige Maßnahmen sicher, dass eine elektronische Übermittlung ausschließlich an Menschen mit einer Seh- oder Lesebehinderung erfolgt und eine Weitergabe der analogen oder digitalen Vervielfältigungsstücke verhindert wird.

## **§ 6**

### **Freistellung**

1. VG WORT stellt Medibus und die Mitglieder von Medibus im Sinne von § 45c Abs. 3 UrhG von allen eventuellen Ansprüchen Dritter, auch soweit diese durch Verwertungsgesellschaften vertreten sind, im Umfang von § 1 dieses Vertrages frei.
2. Medibus übermittelt der VG WORT mit Vertragsschluss, später jährlich, spätestens zum 31. Dezember eine Liste seiner Mitglieder und versichert, dass diese im Rahmen des § 45c Abs. 3 UrhG tätig werden. Veränderungen im Mitgliederbestand teilt Medibus der VG WORT unaufgefordert mit.

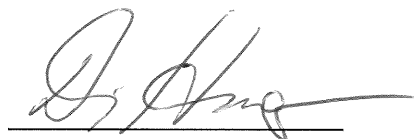
## **§ 7**

### **Laufzeit**

Dieser Vertrag tritt zum 1. Januar 2019 in Kraft und ersetzt den Gesamtvertrag vom 16. Dezember 2009. Er wird zunächst bis zum 31. Dezember 2020 geschlossen. Wird


er nicht schriftlich von einer der Parteien spätestens 6 Monate vor Ablauf gekündigt,  
verlängert er sich jeweils um ein weiteres Jahr.

Hamburg, den 18.12.19



Medibus

München, den 16.12.2019



VG WORT